

# Statuten

---

## Art. 1: Name

1. Unter dem Namen „**Verein Kletteranlagen Linthgebiet**“ (nachstehend VKL genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Näfels.
2. Der VKL kann ins Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen werden.

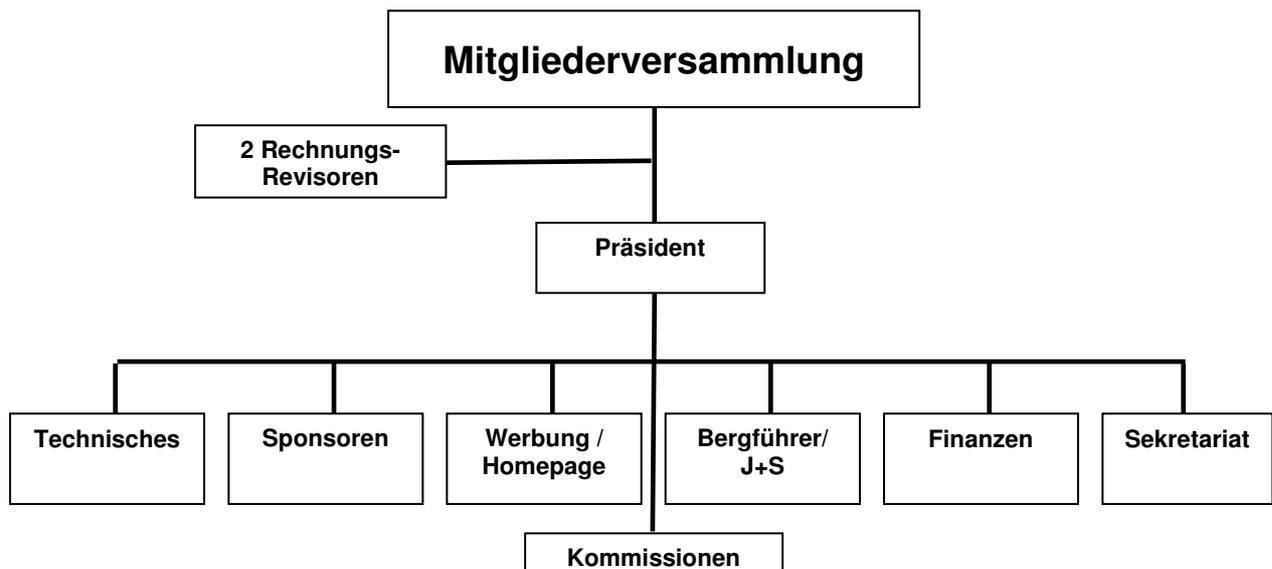
## Art. 2: Zweck

1. Der VKL bezweckt die Planung, den Bau und den Betrieb von Kletteranlagen im Glarnerland und seiner Umgebung.
2. Der VKL kann sich entsprechend seinen Projekten organisieren und Sektionen bilden. Die Realisierung und der Betrieb einer Kletterhalle ist die Hauptsektion.
3. Der VKL kann als Trägerschaft Dritten gegenüber auftreten, Einrichtungen bauen und unterhalten. Er kann Geld, zweckgebunden für Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Vereinsstatuten, treuhänderisch entgegennehmen und verwalten.
4. Der VKL kann sich an andern Organisationen beteiligen.

## Art. 3: Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Kommissionen



#### **Art. 4: Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladungen dazu haben mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
3. Die Einberufung erfolgt auf Antrag des Vorstands, oder von Gesetzes wegen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Kompetenzen:
  - 4.1. Festsetzung und Änderung der Statuten
  - 4.2. Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
  - 4.3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  - 4.4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 4.5. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - 4.6. Bildung und Auflösung von Sektionen und Festlegen derer Kompetenzen
  - 4.7. Sie entscheidet ausserdem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
5. An der Mitgliederversammlung kann nur offen abgestimmt werden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.
6. Mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung auch über Geschäfte beschliessen, die nicht auf der Traktandenliste stehen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die wichtigsten Gründe für die Beschlussfassung wiedergibt. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Der Präsident entscheidet in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern über eine Weiterleitung des Protokolls oder von Protokollauszügen an Dritte.

#### **Art. 5: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit den Funktionen:
  - 1.1. Präsident(in)
  - 1.2. Kassier(in)
  - 1.3. Aktuar(in)
  - 1.4. Technische(r) Leiter(in) einer Sektion
  - 1.5. Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenwerbung
  - 1.6. Mindestens ein Sitz im Vorstand des VKL ist besetzt durch eine(n) Vertreter(in) aus dem Vorstand der SAC-Sektion Tödi.
  - 1.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und den Verein gegen aussen zu vertreten. Er ernennt die Zeichnungsberechtigten (kollektiv zu Zweien mit Funktionsbezeichnung) für alle Geschäfte mit verpflichtendem Inhalt. Jedes Vorstandsmitglied hat die Korrespondenzvollmacht (Einzelunterschrift mit Funktionsbezeichnung).
3. Der Vorstand führt eine Buchhaltung über die Vereinsfinanzen und die Sponsorengelder.
4. Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung ein jährliches Investitionsbudget und ein Jahresbudget für die Vereinskasse, gliedert nach Sektionen.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die wichtigsten Gründe für die Beschlussfassung wiedergibt. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Der Präsident entscheidet in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern über eine Weiterleitung des Protokolls oder von Protokollauszügen an Dritte.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt (unter Vorbehalt einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung).

7. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen. Sie erfolgen im Normalfall auf das Datum der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand übt die ordentlichen Vereinsgeschäfte ehrenamtlich aus. Mit Projekten beauftragte Vorstands- oder Vereinsmitglieder können angemessen entschädigt werden, mindestens durch die Vergütung der budgetierten und belegten Barauslagen.

#### **Art. 6: Die Kommissionen**

1. Der VKL bestückt eine Betriebskommission Kletterhalle, welche aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Die Betriebskommission ist für die Überwachung des Unterhaltes zuständig. Weiter ist diese Kommission das Bindeglied zwischen dem VKL und dem sgu.
3. Die Kommission wird von einem Vorstandsmitglied (vorzugsweise dem Chef Unterhalt) präsiert. Der Vereinspräsident ist Mitglied dieser Kommission.
4. Die Kommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

#### **Art. 7: Die Rechnungsrevisoren**

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, insbesondere die treuhänderisch verwalteten Sponsorenbeiträge, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Als Rechnungsrevisoren können Privatpersonen oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Diese müssen vom Vorstand unabhängig sein und befähigt, ihre Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist nicht begrenzt (unter Vorbehalt einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung).

#### **Art. 8: Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele und Bestrebungen des VKL unterstützen.
2. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für Mitglieder von SAC-Sektionen kann eine Sondervergünstigung gewährt werden, wenn der Mitgliederbeitrag der entsprechenden Sektion aufgrund ihrer Mitgliederzahl festgelegt wird.
4. Der Vorstand kann ohne Begründung ein Mitglied ausschliessen.

#### **Art. 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind aufgefordert:
  - 1.1. an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen
  - 1.2. sich an Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten von Einrichtungen des Vereins uneigennützig zu beteiligen.
2. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht gemäss Art. 67 Abs. 1 ZGB sowie die Teilnahme an sämtlichen Anlässen des VKL zu.
3. Mitglieder können sich weder durch andere Mitglieder noch durch Nichtmitglieder vertreten lassen.
4. Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung gesetzt wird.

#### **Art. 10: Eintritt / Austritt / Ausschluss**

1. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
2. Austrittsbegehren sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. In der Regel sind Austritte nur auf das Ende des Vereinsjahrs möglich.

## Art. 11: Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Art. 12: Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - 1.1. dem Startdarlehen der SAC-Sektion Tödi von Fr. 10'000.-
  - 1.2. Mitgliederbeiträgen
  - 1.3. Gönnerbeiträgen
  - 1.4. diversen Erträgen, wie Zinsen etc. sowie Überschüssen aus zweckgebundenen Sponsorenbeiträgen
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.
3. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für Beträge aus dem Vereinsvermögen beträgt maximal Fr. 10'000.-. pro Vereinsjahr. Höhere Ausgabenbeträge sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Sponsorenbeiträge sind treuhänderisch für ihren jeweiligen Verwendungszweck einzusetzen. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens (ausgenommen allfällige Überschüsse gemäss Art. 12 Abs. 1.4 dieser Statuten).

## Art. 13: Versicherung

1. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung zum Schutz seiner Mitglieder gegen allfällige Haftpflichtansprüche aus den vom VKL betreuten Anlagen und Aktivitäten ab.

## Art. 14 Verträge und Vereinbarungen

1. Für die Zusammenarbeit mit der „linth arena sgu“ werden durch den Vorstand folgende Verträge abgeschlossen:
  - 1.1. **Vereinbarung.** Diese regelt den Betrieb und den Unterhalt beider Kletterhallen.
  - 1.2. **Unterbaurechtsvertrag.** Dieser regelt die Eigentumsverhältnisse der Halle II sowie die Einrichtung der Halle I.
  - 1.3. Verträge auf Errichtung von Grundpfandrechten
2. Der Vorstand kann weitere Verträge oder Vereinbarung, welche dem Vereinszweck dienen, abschliessen.

## Art. 15: Umwandlung in eine Genossenschaft

1. Der Verein kann, sofern der Vereinszweck dadurch besser erfüllt wird, in eine Genossenschaft umgewandelt werden. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall in die Reserven der neuen Gesellschaft über.
2. Die Umwandlung in eine Genossenschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## Art. 16: Auflösung

1. Die Auflösung des VKL kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).
3. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zur Unterstützung der kletternden Jugend im Glarnerland verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art und die

Empfänger der oben genannten Unterstützung. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Auszahlung des Vereinsvermögens.

### **Art. 17: Übergangsbestimmungen**

1. Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2010 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Genehmigt von der Gründungsversammlung in Näfels vom 4. Oktober 2001

1. Revision: Mitgliederversammlung in Näfels vom 20. Februar 2003.
2. Revision: Mitgliederversammlung in Näfels vom 12. Februar 2004.
3. Revision: Mitgliederversammlung in Näfels vom 23. Februar 2010

Datum: 2. März 2010

Präsident VKL  
Christian Landolt

Aktuar VKL  
Urs Steiner